

**Ordnung  
des  
Bayreuther Materialzentrums (BayMAT)/  
Bayreuth Center for Materials Science and Engineering  
an der Universität Bayreuth**

**vom 30. Juni 2022**

**§ 1  
Rechtsstellung**

Das Bayreuther Materialzentrum (BayMAT)/Bayreuth Center for Materials Science and Engineering ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) gemäß den Allgemeinen Richtlinien für die Ausgestaltung von Forschungszentren und Forschungsstellen an der Universität Bayreuth (Beschluss der Hochschulleitung vom 11. März 2014 und vom 18. Dezember 2017).

**§ 2  
Ziele und Aufgaben**

- (1) <sup>1</sup>Ziel des BayMAT ist es, fakultätsübergreifende materialwissenschaftliche Forschungen zu unterstützen und den Wissenstransfer zu verbessern. <sup>2</sup>Das BayMAT hat die Aufgabe material- und verfahrensspezifische Erkenntnisse, Ergebnisse und Lösungsansätze unter Berücksichtigung existierender Geheimhaltungsvereinbarungen und patentrechtlicher Belange an Unternehmen, öffentliche Einrichtungen und die allgemeine Öffentlichkeit zu vermitteln. <sup>3</sup>Das Zentrum ist Ansprechpartner für Behörden, Industrie, Verbände und Bildungseinrichtungen und beteiligt sich an entsprechenden Initiativen dieser Organisationen. <sup>4</sup>Das BayMAT hat das Ziel, seine Forschungsaktivitäten in die Lehre einzubinden. <sup>5</sup>Unbeschadet der Zuständigkeiten der Fakultäten wird das BayMAT interdisziplinäre, fakultätsübergreifende Lehrveranstaltungen zu aktuellen Problemen der Materialwissenschaft fördern. <sup>6</sup>Es beteiligt sich an internationalen Trainings- und Bildungsprogrammen sowie an Graduiertenkollegs.
- (2) Die Mitgliedschaft im BayMAT äußert sich in:
- der Bereit- und Überstellung von Ressourcen (Personal- oder Sachmittel bzw. Geräte) an das Zentrum; diese bilden die zentralen Dienste;

- der Beantragung und Durchführung koordinierter Forschungsvorhaben (z. B. Sonderforschungsbereiche und Verbundvorhaben);
  - Beitragen zu koordinierten Lehrveranstaltungen.
- (3) <sup>1</sup>Die zentralen Dienste des BayMAT haben die Aufgabe, die Forschungsarbeiten zu den oben genannten Themen zu unterstützen bzw. sie zu ermöglichen. <sup>2</sup>Die zentralen Dienste bieten beispielsweise Unterstützung auf folgenden Arbeitsgebieten an:
- Materialanalytik: Elektronenmikroskopie, nuklear magnetische Resonanz, Röntgenstrukturanalyse, zerstörende und zerstörungsfreie Materialprüfung, thermische, chemische und optische Analysen und weitere Materialuntersuchungen;
  - Materialherstellung und –synthese;
  - Erstellung und Pflege von Materialdatenbanken sowie
  - Öffentlichkeitsarbeit und Wissenstransfer.

### **§ 3** **Mitgliedschaft**

- (1) <sup>1</sup>Zur Mitgliedschaft im BayMAT berechtigt sind promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Universität Bayreuth tätig sind. <sup>2</sup>Die Zuordnung eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag. <sup>3</sup>Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet das BayMAT-Leitungsgremium. <sup>4</sup>Das Zentrum ist für Mitglieder aus allen Fakultäten offen.
- (2) <sup>1</sup>Personen mit denen die Universität Bayreuth koordinierte Forschung vorsieht, können im Rahmen einer Zweitmitgliedschaft an einer der Fakultäten der Universität (gemäß § 1 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung). als externe Mitglieder aufgenommen werden. <sup>2</sup>Über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung auf Vorschlag des BayMAT-Leitungsgremiums.
- (3) <sup>1</sup>Die Mitglieder werden in einem externen Mitgliederverzeichnis geführt, das nicht Bestandteil dieser Ordnung ist. <sup>2</sup>Ein aktuelles Mitgliederverzeichnis befindet sich auf der BayMAT-Homepage.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum BayMAT und endet mit dem Ausscheiden aus der Universität. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitgliedes aufgehoben oder vom BayMAT-Leitungsgremium beim Vorliegen triftiger Gründe widerrufen werden. <sup>3</sup>Sind die Voraussetzungen für eine Zweitmitgliedschaft nicht mehr erfüllt, trifft die Hochschulleitung eine Entscheidung hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft an der Universität Bayreuth; damit endet auch die Mitgliedschaft im BayMAT.
- (5) <sup>1</sup>Emeritierte und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren können assoziierte Mitglieder des BayMAT mit beratender Funktion werden. <sup>2</sup>Sie werden auf Beschluss

des BayMAT-Leitungsgremiums im Einvernehmen mit den Mitgliedern dem BayMAT assoziiert.

- (6) <sup>1</sup>Externe Mitglieder sowie assoziierte Mitglieder können nicht zu stimmberechtigten Mitgliedern des BayMAT-Leitungsgremiums bestellt werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind sie weder wahlberechtigt noch wählbar.
- (7) <sup>1</sup>Mitglieder und externe Mitglieder, die über Haushaltsmittel verfügen, entrichten an das Forschungszentrum einen jährlichen finanziellen Beitrag. <sup>2</sup>Über die Festlegung des individuellen Mitglieds-Beitrags entscheidet das BayMAT-Leitungsgremium.
- (8) Die Nutzung von Geräten der Mitglieder wird anderen BayMAT-Mitgliedern unbürokratisch ermöglicht.
- (9) Die Mitglieder stellen sicher, dass ein kompetenter Betrieb des BayMAT gewährleistet ist.
- (10) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind angehalten entsprechend der Publikationsrichtlinie der Universität Bayreuth, als Autorinnen und Autoren in Publikationen den Namen des BayMAT mit aufzuführen. <sup>2</sup>Sofern Dienstleistungen des BayMAT in Anspruch genommen wurden, soll dies in den Danksagungen erwähnt werden.

## **§ 4**

### **Leitung**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des BayMAT wählen aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer von drei Jahren ein vierköpfiges Leitungsgremium. <sup>2</sup>Das Leitungsgremium wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von drei Jahren eine Direktorin oder einen Direktor und eine stellvertretende Direktorin oder einen stellvertretenden Direktor. <sup>3</sup>Die Bestellung des Leitungsgremiums sowie des Direktoriums erfolgt durch die Hochschulleitung der Universität Bayreuth und kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (2) <sup>1</sup>Das Leitungsgremium ist für alle Angelegenheiten des BayMAT zuständig, die nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Geschäftsverteilung der Universität Bayreuth der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind. <sup>2</sup>Es tritt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen. <sup>3</sup>Beschlüsse des Leitungsgremiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Direktorin bzw. des Direktors. <sup>4</sup>Das Leitungsgremium koordiniert Infrastruktur sowie Forschung und Lehre/entscheidet über die strategische Ausrichtung des Forschungszentrums und entscheidet über die Festlegung des individuellen Mitgliedsbeitrags sowie über die Verwendung der Mittel. <sup>5</sup>Es legt den Mitgliedern darüber regelmäßig Rechenschaft ab und beteiligt die Mitglieder durch regelmäßige Besprechungen an der Arbeit.
- (3) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor handelt für das BayMAT. <sup>2</sup>Sie bzw. er führt die laufenden Geschäfte, vollzieht die gefassten Beschlüsse des Leitungsgremiums und vertritt die gemeinsamen Ziele des BayMAT in der Öffentlichkeit. <sup>3</sup>Dabei kann sie bzw. er einzelnen

BayMAT-Mitgliedern die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben übertragen. <sup>4</sup>Die Direktorin oder der Direktor ist für den Einsatz der dem BayMAT zugeordneten Sach- und Investitionsmittel, den Betrieb der Infrastruktur und Geräte, Anträge auf Nutzung, die Qualitätssicherung, die Ausbildung und das Gastprogramm verantwortlich. <sup>5</sup>Sie oder er koordiniert den Einsatz des am BayMAT tätigen Personals sowie die Nutzung der zentralen technischen Einrichtungen des BayMAT. <sup>6</sup>Diese Aufgaben und damit verbundene Weisungsrechte kann sie bzw. er anderen hauptberuflich am BayMAT tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen. <sup>7</sup>Die Direktorin oder der Direktor stellt ferner sicher, dass das im BayMAT tätige Personal ihren bzw. seinen Verpflichtungen nach Art. 18 Abs. 1 BayHSchG nachkommt.

## **§ 5**

### **Geschäftsführung**

<sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor kann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter der Universität Bayreuth für einen festzulegenden Zeitraum zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer von BayMAT bestellen; die Bestellung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden. <sup>2</sup>Die Auswahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgt durch einfache Mehrheit des BayMAT-Leitungsgremiums. <sup>3</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer unterstützt die Direktorin oder den Direktor und die stellvertretende Direktorin oder den stellvertretenden Direktor bei der Führung der laufenden Geschäfte. <sup>4</sup>Die fachliche Weisungsbefugnis liegt bei der Direktorin oder dem Direktor bzw. der stellvertretenden Direktorin oder dem stellvertretenden Direktor.

## **§ 6**

### **Internet-Präsenz**

<sup>1</sup>Das BayMAT führt selbstständig eine aktuelle Webseite, die die für die Außendarstellung notwendigen Informationen enthält. <sup>2</sup>Die Seite wird im Content-Management-System der Universität Bayreuth nach den aktuell geltenden Corporate Design Vorlagen angelegt. <sup>3</sup>Dazu gehören insbesondere Forschungsprofile der Mitglieder, gemeinsame Forschungsaktivitäten, herausragende wissenschaftliche Resultate, Publikationstätigkeit, internationale Kooperationen sowie die Aufnahme bzw. Tätigkeit von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt an die Stelle der Ordnung des Bayreuther Materialzentrums (BayMAT) / Bayreuth Center for Materials Science and Engineering vom 15. Dezember 2006, die mit Ablauf des 30. November 2012 außer Kraft getreten ist.